



Dorfgemeinschaft Streitwald e.V.



Vereinsatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Streitwald e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 04654 Frohburg OT Streitwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
2. Zweck/Zwecke des Vereins ist/sind
 - (a) die Förderung der Traditionspflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
 - (b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 - (c) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - (d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 - (e) die Förderung des Sports.
3. Die Ziele und der Vereinszweck/die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Stärkung der Dorfgemeinschaft und dem kulturellen Leben durch die Organisation gemeinsamer Ausflüge, der Durchführung des traditionellen Dorf- und Kinderfestes, Faschingsfeiern, Rentnerweihnachtsfeiern sowie regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Austausch und gemeinsamer Beschäftigung.
 - (b) die Fortführung der Dorfchronik.

- (c) die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung durch regelmäßige Wanderungen, Laufgruppen sowie Kinder- und Jugendsporttreffen.
 - (d) die Erhaltung des Kriegerdenkmals.
 - (e) die Organisation von Rentnertreffen und der engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung mit dem ortsansässigen Jugendclub.
 - (f) die Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit der Stadt Frohburg und anderen gemeinnützigen Vereinen und ideell wirkenden Gruppen, Kirchen und Organisationen, die dem Allgemeinwohl, dem Brauchtum oder der Kultur dienen.
 - (g) und weiterer noch festzulegender Projekte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

II Vereinsmitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1. Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) außerordentliche Mitglieder,
 - (c) fördernde Mitglieder,
 - (d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und vollendeten 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - (a) Austritt.
 - (b) Ausschluss aus dem Verein.
 - (c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon un- berührt.
4. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

§ 4.4.1. Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wer- den.
2. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.

§ 4.4.2. Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausge- schlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - (a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet.
 - (b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - (c) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mah- nung im Rückstand ist.
 - (d) sich vereinschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öff- fentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
 - (e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betrof- fenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
6. Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 7 Werk- tagen schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitragspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
2. Die Beitragshöhe und Regelungen zur Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird im Wege eines einfachen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5.1. Umlagen

1. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Vierfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

III Die Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand gem. § 26 BGB.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
3. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
5. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Organmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Vergütung der Vereinstätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus:
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind bei Entscheidungen, welche einen Sachwert von 500 Euro nicht überschreiten einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Als Vorsitzender kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Verwandte bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollten nicht gemeinsam ein Vorstandsamt bekleiden.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
6. In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.
8. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2x sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
10. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere der Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 9.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einen Monat vor - ab schriftlich bekannt gegeben. Eine Übersendung der Einladung per E-Mail ist zulässig. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 9.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,

- (b) Aufgaben des Vereins,
- (c) Mitgliedsbeiträge,
- (d) Satzungsänderungen,
- (e) Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

IV Vereinsleben

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens die Möglichkeit, Vereinsordnungen festzulegen.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Frohburg zu, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.01.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern